

Gesetz = Entwurf über den Schuldarrest.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben für nöthig erachtet, über den Schuldarrest und das hierbei zu beobachtende Verfahren allgemeine gesetzliche Bestimmungen zu treffen und verordnen daher unter Zustimmung Unserer getreuen Stände hiermit Folgendes:

§ 1.

Der Schuldarrest findet ausser den Fällen, auf welche sich das Gesetz vom 28. Februar 1838 bezieht, statt, entweder

- a.) im Gefolg einer ausdrücklichen Unterwerfung unter denselben, oder
- b.) ohne diese, als ein für gewisse Schuldverhältnisse gesetzlich geordnetes Executionsmittel.

Erster Abschnitt.

Von der Unterwerfung unter den Schuldarrest.

§ 2.

Die Unterwerfung einer Person unter den Schuldarrest setzt ein an sich gültiges und verbindliches Hauptgeschäft oder Zahlungsverprechen voraus, zu welchem sie hinzutritt.

§ 3.

Sie kann nicht nur wegen baarer Geldzahlungen, sondern auch wegen anderer Leistungen, auf welche das Hauptgeschäft gerichtet ist, z. B. Ausantwortung beweglicher Sachen, Uebergabe von Grundstücken, Räumung von Miethverhältnissen, Fertigung von Kunstfachen oder Gewerbsproducten geschehen. Auch zur Abstellung dessen, was der Uebereinkunft gemäs nicht bestehen soll, z. B. wegen Zurücknahme eines einem Dritten ertheilten Auftrags, Abtragung eines Hauses, wegen Beseitigung eines Hindernisses, Wegnahme eines Schlagbaums, kann sich Jemand auf zu Recht beständige Weise bei Schuldarrest verpflichten.

§ 4.

Hätte sich Jemand, den Worten nach, zum Nichthandeln oder zu einer Unterlassung bei Schuldarrest verpflichtet, so kann derselbe nur angewendet werden, wenn die Aufgabe, Abstellung oder Wegräumung dessen gesucht wird, was der Uebereinkunft zuwider hergestellt gewesen, oder wenn es sich um Vergütung von Schäden handelt, welche aus der Uebertretung des Vertrags erwachsen sind.